

# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

## Fachangestellte/r für Bäderbetriebe AO von 03/1997

### Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Der Prüfling soll in der **praktischen Prüfung** folgende Aufgaben ausführen:

1. in höchstens 12 Minuten 400 Meter Schwimmen, da von 50 Meter Kraulschwimmen, 50 Meter Brustschwimmen, 100 Meter Freistilschwimmen und 200 Meter Schwimmen in Rückenlage mit Brustbeinschlag ohne Armtätigkeit
2. in höchstens 1 Minute und 30 Sekunden 50 Meter Transportschwimmen, Schieben oder Ziehen, beide Personen bekleidet
3. 3 Minuten lang eine Herz-Lungen-Wiederbelebung an einem Übungsphantom
4. in höchstens 1 Minute und 35 Sekunden 100 Meter Zeitschwimmen
5. Streckentauchen über eine Distanz von mindestens 30 Metern
6. Kopfsprung aus 3 Metern Höhe

Der Prüfling soll des Weiteren in insgesamt höchstens **180 Minuten** Aufgaben **schriftlich** bearbeiten.

### Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die **praktische Abschlussprüfung** besteht aus **drei** Prüfungsbereichen:

1. Retten und Erstversorgung (höchstens 10 Minuten)
2. Schwimmen (höchstens 8 Minuten)
3. Besucherbetreuung und Schwimmunterricht (insgesamt 90 Minuten)

Die **schriftliche Abschlussprüfung** besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

1. Retten, Erstversorgung und Schwimmen (insgesamt 90 Minuten)
2. Badebetrieb (höchstens 120 Minuten)
3. Bädertechnik (höchstens 90 Minuten)
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (höchstens 60 Minuten)



### **Gewichtung**

Bei der Ermittlung des Ergebnisses der Abschlussprüfung sind der praktische und schriftliche Prüfungsbereich mit jeweils 50 Prozent zu werten. Wobei in der praktischen Prüfung der Prüfungsbereich Retten und Erstversorgung die doppelte Gewichtung gegenüber den anderen beiden Prüfungsbereichen hat und im schriftlichen Teil alle Bereiche die gleiche Gewichtung haben.

**Die Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb der praktischen Prüfung im Prüfungsfach Retten und Erstversorgung für jede Prüfungsaufgabe und in der schriftlichen Prüfung in mindestens zwei Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

### **Weitere Details**

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### **Notenspiegel:**

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend